

# RS OGH 1967/6/27 8Ob161/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1967

## Norm

ABGB §833 E

WEG 1948 §1 Abs2

WEG 1975 §1 Abs2

WEG 1948 §8 Abs3

WEG 1975 §13 Abs1

## Rechtssatz

Die Verwaltung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung einschließlich Kellerabteil obliegt dem Wohnungseigentümer, weshalb den übrigen Miteigentümern die diesen sonst zustehenden Rechte der Mitbestimmung über die davon berührten Räume genommen ist. Aus diesem Grunde fällt die Möglichkeit der rechtsgestaltenden Regelung der Benützung hinsichtlich der im Wohnungseigentum stehenden Räume durch den Außerstreitrichter weg. Dieser ist insbesondere nicht zur Korrektur der Aufteilung der im Wohnungseigentum stehenden Kellerabteil zuständig.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 161/67

Entscheidungstext OGH 27.06.1967 8 Ob 161/67

Veröff: SZ 40/91 = EvBl 1968/181 S 298 = MietSlg 19475 = ImmZ 1968,232

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0013668

## Dokumentnummer

JJR\_19670627\_OGH0002\_0080OB00161\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)